

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 330/10 B

L 14 U 174/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 71 U 113/06 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. November 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.

- 2 Soweit der Kläger der Frage,

"ob ein den Anspruch eines Verletzten aus einem Unfall abweisendes Urteil mit darauf gestützt werden kann, dass zeitnahe Röntgenaufnahmen nicht mehr vorhanden sind und daher nicht mehr eingebracht werden können, obgleich in späterer Zeit untersuchende und behandelnde Mediziner durch retrospektive Behandlung des Falles zu der Überzeugung gelangen, dass der Unfall ursächlich für die Beschwerden des Verletzten sind",

 eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist ua versäumt worden, deren allgemeine Bedeutung, Klärungsbedürftig- sowie Klärungsfähigkeit aufzuzeigen (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN).

- 3 Der vom Kläger sinngemäß gerügte Verstoß gegen die sich aus § 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ergebende Begründungspflicht ist nicht ausreichend dargetan. Nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dass das angefochtene Urteil überhaupt keine Begründung enthält oder aus den Entscheidungsgründen nicht hervorginge, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht, behauptet der Kläger nicht. Er macht vielmehr geltend, das LSG habe in einem Satz der Entscheidungsgründe auf den "Schulter- und HWS-Bereich" abgestellt. Dass es sich mit dem LWS-Bereich überhaupt nicht auseinandergesetzt hätte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Unabhängig davon verletzt das Gericht selbst dann nicht die Begründungspflicht, wenn seine Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (BSG vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10 mwN).

- 4 Im Kern beanstandet der Kläger die Beweismwürdigung durch das LSG und die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

